

LAG Betreuungsvereine e.V. · Breite Straße 1 · 06217 Merseburg

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Frau Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

nachrichtlich: Fachreferate für Betreuungs- und Vormundschaftsrecht
sowie für den elektronischen Rechtsverkehr

Merseburg, 23.09.2026

**Vereinsbetreuung und elektronischer Rechtsverkehr – Regelungsbedarf nach OLG
Dresden, Beschluss vom 08.06.2026 – 21 UF 288/26**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

das OLG Dresden hat eine einfach signierte Beschwerde eines Vereinsvormunds, die über das eBO seines Vereins eingereicht wurde, als formunwirksam verworfen.¹ Nach Auffassung des Senats sind Dokumente aus einem Organisationspostfach nur dem Postfachinhaber zuzurechnen; der Vereinsvormund ist aber persönlich bestellt (§ 1774 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Die Rechtsbeschwerde wurde nicht zugelassen. Die Entscheidung betrifft der Sache nach alle Vereinsvormünder, Vereinsbetreuer und Behördenbetreuer.

Aus unserer Sicht zeigt der Fall zweierlei: eine Regelungslücke im elektronischen Rechtsverkehr und einen strukturellen Nachteil der persönlichen Bestellung von Vereinsmitarbeitern.

I. Elektronischer Rechtsverkehr

- § 10 Abs. 1 Nr. 5 ERVV knüpft die Sicherheit des eBO daran, dass das Dokument „vom Postfachinhaber versandt wurde“.
- Anders als für das Behördenpostfach (§ 8 ERVV) gibt es für das eBO keine Regeln zu Zugangsberechtigung und Dokumentation. Darauf hat bereits das BAG hingewiesen.²
- Das Jugendamt kann als institutioneller Vormund sein Behördenpostfach nutzen.³ Dem Vereinsvormund ist dieser Weg versperrt.

¹OLG Dresden, Beschluss vom 08.06.2026 – 21 UF 288/26; amtlicher Leitsatz dokumentiert in der Rechtsprechungsübersicht Juli 2026 des Abbe-Instituts: <https://www.abbe-institut.de/rechtsprechungsuebersicht-juli-2026/> (abgerufen am 23.09.2026).

²BAG, Urteil vom 28.01.2025 – 1 AZR 41/24, Rn. 17: <https://recht.nulegal.eu/rechtsprechung/bag/2025-01-28/1-azr-41-24> (abgerufen am 23.09.2026).

³BGH, Beschluss vom 25.02.2026 – VII ZB 29/24, Leitsätze a) und b), Rn. 20–28: https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/Zivilsenate/VII_ZS/2024/VII_ZB_29-24.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (abgerufen am 23.09.2026).

II. Die Ausweichwege sind keine Lösung

Nach der Entscheidung müssten die Vereine auf Wege ausweichen, die weder wirtschaftlich noch organisatorisch tragfähig sind:

- **Eigenes eBO für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter:** Jedes Postfach erfordert kostenpflichtige Software und damit laufende Lizenzkosten.⁴ Gesondert erstattet werden diese Kosten nicht, denn Aufwendungen sind mit den Fallpauschalen abgegolten (§ 10 Satz 1 VBVG). Hinzu kommt ein hoher Verwaltungsaufwand: Identifizierung jeder einzelnen Person, Abruf, Vertretung bei Urlaub und Krankheit sowie Fristenkontrolle für jedes Postfach.
- **Kein Zugriff nach dem Ausscheiden:** Postfachinhaber ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, nicht der Verein. Endet das Arbeitsverhältnis, dürfte der Verein auf das Postfach und die dort eingegangene Gerichtspost keinen Zugriff mehr haben. Das gefährdet Aktenführung und Kontinuität für die Betreuten.
- **„Mein Justizpostfach“:** Es ist kostenfrei, aber an die private BundID der jeweiligen Person gebunden und nicht auf professionelle Verfahrensbeteiligte ausgerichtet.⁵ Dienstliche Gerichtspost liefere über ein privates Konto.
- **Papierform:** Sie scheitert regelmäßig an kurzen Rechtsmittelfristen, gerade bei der Übernahme einer Betreuung. Gegen einstweilige Anordnungen, etwa zur vorläufigen Betreuerbestellung oder Unterbringung, und gegen Genehmigungen von Rechtsgeschäften gilt eine Beschwerdefrist von nur zwei Wochen (§ 63 Abs. 2 FamFG). In dieser Zeit muss sich die neue Betreuungsperson einarbeiten, den Willen des Betreuten klären und die Beschwerde eigenhändig unterschreiben. Die Post muss Briefe erst am dritten Werktag nach Einlieferung zu 95 Prozent zustellen (§ 18 Abs. 1 PostG).
- **Qualifizierte elektronische Signatur:** Sie hält die Gerichtspost im Vereinspostfach und ist deshalb als Übergang geeignet. Sie erfordert aber für jede Person ein eigenes qualifiziertes Zertifikat, und ein vergessenes Signieren führt unmittelbar zur Unzulässigkeit.
- **Wiedereinsetzung:** Sie setzt voraus, dass die Frist ohne Verschulden versäumt wurde (§ 17 Abs. 1 FamFG). Nachdem die Entscheidung bekannt ist, bietet sie keine verlässliche Grundlage.

Die Kosten und Risiken der Regelungslücke tragen damit die Vereine und am Ende die betreuten Menschen und Mündel.

⁴Das eBO setzt kostenpflichtige Software voraus, siehe EGVP-Informationseite der Justiz: https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/index.php; Beispiel eines Anbieters: 33,50 € netto je Postfach und Monat: <https://www.datensysteme.de/ebo-connect/buergerpostfach> (jeweils abgerufen am 23.09.2026).

⁵OLG Oldenburg, Informationseite „Mein Justizpostfach“ (Nutzung nur mit BundID, Erfassung mit privater Anschrift, nicht auf professionelle Verfahrensbeteiligte ausgerichtet): https://oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de/startseite/kontakt/mein_justizpostfach/mein-justizpostfach-249373.html (abgerufen am 23.09.2026).

Wir bitten das BMJV,

1. **zügig einen Gesetzentwurf vorzulegen**, der in § 14 Abs. 2 FamFG und den Parallelnormen (§ 130a ZPO, § 65a SGG, § 55a VwGO, § 46c ArbGG, § 52a FGO) klarstellt:
Vereinsvormünder, Vereinsbetreuer und Behördenbetreuer können in dieser Eigenschaft das Postfach ihres Vereins oder ihrer Behörde als sicheren Übermittlungsweg nutzen, wenn der Postfachinhaber sie als Zugangsberechtigte bestimmt hat (Formulierungsvorschlag in der Anlage);
2. **die ERVV zu ergänzen** (§ 130a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 ZPO), sodass für das eBO anerkannter Betreuungs- und Vormundschaftsvereine § 8 Abs. 1 bis 4 ERVV entsprechend gilt;
3. **bis zu einer Neuregelung die Länder zu informieren**, etwa über die Justizministerkonferenz, damit Rechtsbehelfsbelehrungen einen Hinweis auf die Anforderungen des § 130a Abs. 3 ZPO enthalten;
4. **in den Informationsangeboten des BMJV** über die Anforderungen an Einreichungen in persönlicher Amtsstellung zu informieren. Hinweise auf persönliche Postfächer oder die Papierform können die Neuregelung aus den genannten Gründen nicht ersetzen.

III. Änderung des § 1818 BGB: Bestellung des Betreuungsvereins als Regelfall

Wir regen darüber hinaus an, § 1818 BGB so zu ändern, dass die Bestellung des anerkannten Betreuungsvereins zum Regelfall wird, wenn eine Betreuung durch einen Vereinsmitarbeiter in Betracht kommt.

Nach geltendem Recht bestellt das Gericht den Verein nur, wenn der Volljährige dies wünscht oder durch natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann (§ 1818 Abs. 1 Satz 1 BGB). Dieses Rangverhältnis bestand schon vor der Reform (§ 1897 Abs. 2 i. V. m. § 1900 Abs. 1 BGB a.F.). Der Gesetzgeber hat es mit dem „grundsätzlichen Nachrang der Vereinsbetreuung“ begründet und die Wunsch-Alternative erst im Rechtsausschuss eingefügt.⁶ Die Praxis zeigt aber, dass die institutionelle Bestellung Vorteile hat, die der persönlichen Bestellung fehlen:

- **Klare Zuordnung im elektronischen Rechtsverkehr:** Der Verein ist Beteiligter und Postfachinhaber. Seine Mitarbeitenden können für ihn einreichen.⁷
- **Kontinuität für die Betreuten:** Bei Krankheit, Urlaub oder Ausscheiden überträgt der Verein die Betreuung intern und teilt dies binnen zwei Wochen mit (§ 1818 Abs. 2 Satz 3 und 4 BGB). Ein gerichtliches Entlassungs- und Neubestellungsverfahren (§ 1868 Abs. 6 BGB) ist nicht nötig. Gerichtspost und Akten bleiben beim Verein; das Zugriffsproblem beim Ausscheiden einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters entfällt.

⁶Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 19/27287, S. 23:
<https://dserver.bundestag.de/btd/19/272/1927287.pdf>

⁷BAG, Urteil vom 28.01.2025 – 1 AZR 41/24, Leitsatz, Rn. 16 f.: <https://recht.nulegal.eu/rechtsprechung/bag/2025-01-28/1-azr-41-24> (abgerufen am 23.09.2026).

- **Entlastung der Betreuungsgerichte:** Es fallen weniger Verfahren zum Betreuerwechsel und zur Verhinderungsbetreuung an.
- **Abbildung der fachlichen Verantwortung** des anerkannten Vereins.
- **Kostenneutralität:** Die Vergütung steht dem Betreuungsverein schon heute nach § 12 Abs. 1 VBVG zu.⁸ Sie wird nach denselben Fallpauschalen (§§ 8, 9 VBVG) bewilligt, in Höhe der Vergütungsstufe, die für den beauftragten Mitarbeiter nach § 8 Abs. 3 VBVG festgestellt ist. Voraussetzung ist, dass der Mitarbeiter als beruflicher Betreuer registriert ist, spätestens sechs Monate nach Beginn seiner Tätigkeit. Eine Änderung des Vergütungsrechts ist nicht erforderlich; gegenüber der Bestellung eines Vereinsbetreuers entstehen keine Mehrkosten.

Die persönliche Betreuung bleibt dabei gewahrt. Die Betreuung führt weiterhin eine bestimmte, dem Gericht benannte Person. Der Betroffene kann diese Person vorschlagen (§ 1818 Abs. 2 Satz 2 BGB). Der persönliche Kontakt bleibt Pflicht (§ 1816 Abs. 1, § 1821 BGB). Wer ausdrücklich eine persönliche Bestellung wünscht, soll sie erhalten. Der Vorrang ehrenamtlicher Betreuung (§ 1816 Abs. 5 BGB) bleibt unberührt, und das Verhältnis zu selbständigen Berufsbetreuern ändert sich nicht.

Einen Formulierungsvorschlag für § 1818 Abs. 1 BGB und die nötigen Folgeänderungen haben wir in der Anlage zusammengestellt. Die Änderung des § 1818 BGB ersetzt die Forderungen unter I. und II. nicht: Sie erfasst nur die Betreuung, nicht die Vormundschaft, um die es im Dresdner Fall ging.

Für einen fachlichen Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eik Schieferdecker
Vorsitzender
für den Vorstand der LAG Betreuungsvereine e.V.

Anlage: Formulierungsvorschläge

⁸§ 12 Abs. 1 VBVG in der seit 01.01.2026 geltenden Fassung (Art. 1 KostBRÄG 2025 vom 07.04.2025, BGBl. 2025 I Nr. 109, <https://www.recht.bund.de/eli/bund/bgbl-1/2025/109>); Wortlaut nach der Textausgabe des Deutschen Vereins.

Anlage – Formulierungsvorschläge

1. § 14 Abs. 2 FamFG – neuer Satz 3

„Ein Vereinsvormund nach § 1774 Absatz 1 Nummer 3, ein Vereinsbetreuer oder ein Behördenbetreuer nach § 1819 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann elektronische Dokumente, die er in dieser Eigenschaft einreicht, auch über das Postfach des Vereins oder der Behörde nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 oder 4 der Zivilprozessordnung übermitteln, sofern der Postfachinhaber ihn als Zugangsberechtigten bestimmt hat; das Dokument gilt als von ihm auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht.“

Entsprechende Regelungen wären in § 130a ZPO, § 65a SGG, § 55a VwGO, § 46c ArbGG und § 52a FGO zu prüfen.

2. § 10 ERVV – neuer Absatz 4

„(4) Für das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach eines anerkannten Betreuungsvereins oder eines anerkannten Vormundschaftsvereins gilt § 8 Absatz 1 bis 4 entsprechend.“

Die Zurechnung zur persönlich bestellten Person sollte im Gesetz (Nr. 1) geregelt werden, weil die Verordnungsermächtigung des § 130a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 ZPO nur technische Rahmenbedingungen und das Nähere zu den Übermittlungswegen erfasst.

3. § 1818 Abs. 1 BGB – Neufassung

„(1) Soll ein Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins die Betreuung führen, bestellt das Betreuungsgericht in der Regel den Betreuungsverein zum Betreuer; wünscht der Volljährige die Bestellung eines bestimmten Mitarbeiters als Vereinsbetreuer (§ 1819 Absatz 3), ist diesem Wunsch zu entsprechen. Das Betreuungsgericht bestellt einen anerkannten Betreuungsverein ferner, wenn der Volljährige dies wünscht oder wenn er durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Betreuungsvereins. § 1816 Absatz 5 bleibt unberührt.“

4. Folgeänderungen

- **§ 1818 Abs. 3 BGB:** Mitteilungspflicht des Vereins nur, wenn eine ehrenamtliche Betreuung möglich ist.
- **§ 1868 Abs. 7 BGB:** Entlassung des Vereins entsprechend nur, wenn eine ehrenamtliche Betreuung möglich ist.
- **§ 12 Abs. 1 VBVG:** Keine Änderung erforderlich. Der Vergütungsanspruch des Betreuungsvereins knüpft an die Bestellung nach § 1818 Abs. 1 BGB an und erfasst damit auch den neuen Regelfall.

- **§ 286 Abs. 1 FamFG:** Die Beschlussformel bezeichnet bei Bestellung des Vereins den Verein; bisher sind nur Vereins- und Behördenbetreuer geregelt.
- **Übergangsrecht:** Umstellung laufender Vereinsbetreuungen auf Antrag des Vereins, wenn der Betreute zustimmt.